Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

6 (1.3.1909)

Visual Library

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe,** den 1. März 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Vergebung von Reisestipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend. — Die Berufswahl der Schüler betreffend. — Die Sicherung des Schulbesuchs betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die außerordentliche Prüfung der Gewerbelehrerkandidaten betreffend. — Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend. — Schülerbeförderung auf Eisenbahnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend. — Dienstnachrichten.

I.
Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Joseph Schnarrenberger in Schweinberg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Joseph Eisenkolb in Iffezheim das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Januar d. J. gnädigst geruht, den Revisor Hermann Höllischer beim Oberschulrat landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Julius Stöckle an der Oberrealschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergebung von Reisestipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind für das Jahr 1909 zwei Reisestipendien von je 750 ℳ an besonders talentvolle junge Leute behufs der höheren Ausbildung in Kunst oder Wissenschaft zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Von den Bewerbern um Merksche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen,
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen,
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährigfreiwilligendienst zugelassen zu werden,
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolg obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

In der Bewerbung ist Zweck, Ziel und Dauer der Reise anzugeben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Glutsch.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. Januar d. J. Nr. 706 zur Kenntnis und Darnachachtung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Auszug.

Ministerium der Finanzen.
Nr. 706.

Karlsruhe, den 14. Januar 1909.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

An die Großherzoglichen Finanzmittelstellen.

Zu der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1908 werden für den Bereich der Finanzverwaltung noch folgende Bestimmungen getroffen:

Zu § 1 (3). Alle nicht unter § 1 (2) fallenden Bediensteten erhalten — sofern nicht für einzelne von ihnen etwas anderes bestimmt wird — Vergütung der Dienstreisekosten wie die in die 8. Klasse eingereihten Beamten (Tagegeld 4 ℳ, Übernachtungsgeld 2 ℳ).

Hierher gehören

a. aus dem Bereich der gesamten Verwaltung:
die vertragsmäßig zur Aushilfe eingestellten Schreibgehilfen, Maschinenschreiber und -schreiberinnen, Diener und dergleichen.

Zu § 2. Die Einholung einer besonderen Ermächtigung zum Ansatz von Dienstreisekostenvergütung ist nicht erforderlich,

wenn ein Beamter von der vorgesetzten Behörde mit der Überreichung von Ehrenzeichen, der Gratulation bei Jubiläen und dergleichen beauftragt wird und sich zu diesem Zweck nach auswärts begeben muß und

wenn der Vorstand einer Bezirksstelle die Vertretung des Amtes bei der auswärtigen Bestattung eines unterstellten Beamten für geboten erachtet und sich zu diesem Zweck selbst nach auswärts begibt oder einen anderen Beamten der Bezirksstelle mit seiner Vertretung beauftragt. Sonst dürfen die Dienstvorstände die ihnen unterstellten Beamten nicht mit der Teilnahme an einer auswärtigen Bestattung beauftragen, dagegen können sie ihnen die Erlaubnis hiezu erteilen; Dienstreisekostenvergütung haben sie aber hiefür nicht anzusprechen.

Bei Teilnahme an Repräsentationsfällen der vorstehend genannten Art innerhalb der Wohnsitzgemarkung wird Aufwandentschädigung und Reisekostenersatz nach § 3 (1) und § 10 (4) der V. V. gewährt.

Die Reisen von Bediensteten zu ihrer handgelübdlichen oder eidlichen Verpflichtung gelten künftig als Dienstreisen. Zur Vermeidung eines großen Kostenaufwands ist jedoch darauf zu halten, daß die Verpflichtungen — soweit irgend tunlich — gelegentlich vorgenommen werden.

Zu § 6 (3). Hierher gehören der Besuch von Ausstellungen, die Teilnahme an den Beratungen des deutschen Forstwirtschaftsrates, die Reisen zur Informierung über die Einrichtungen 2c. in anderen Staaten.

Zu § 7 (4). Zwecks Vereinfachung der Berechnung der Bauschbeträge sind bei Feststellung der Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts etwaige Bruchteile auf volle 24 Stunden aufzurunden. Im übrigen hat zur Erläuterung das folgende Beispiel zu dienen:

Beispiel.

Ein in Karlsruhe wohnhafter verheirateter Beamter, der nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes in die VI. Klasse (6 ℳ + 3 ℳ) eingereiht ist, ist nach Heidelberg abgeordnet gewesen. Die Abreise erfolgte in Karlsruhe 9 Uhr vormittags, die Rückkunft am 37. Tage nachmittags 2 Uhr. Seine auswärtige Verwendung hat im ganzen also 36 4/10 Tage, rund 37 Tage gedauert, während welcher Zeit er von Heidelberg aus Dienstreisen mit dem Anspruch auf vollen geordneten Bezug des Tagegelds für 5 7/10 Tage mit 34 ℳ 20 ₰ und des Übernachtungsgeldes für 2 Tage mit 6 ℳ gemacht hat.

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Berechnung a:

37 Tage zu 9 ℳ = 333 ℳ; hiervon 70 v. H = . . .		233 ℳ 10 ₰
Hierzu für die Verwendung außerhalb Heidelberg	40 ℳ 20 ₰	
dagegen ab der Teilbetrag aus dem Bauschbetrag (70 v. H. von 40 ℳ 20 ₰)	28 ℳ 14 ₰	12 ℳ 06 ₰
	zus. . .	245 ℳ 16 ₰
		rund 246 ℳ

nach der Berechnung b:

	Tagegeld. ℳ	Übernachtungsgeld. ℳ	Sa. ℳ
21 Tage zu 6 ℳ + 3 ℳ = ...	126,— +	63,— =	189,—
16 Tage zu 1 ℳ 80 ₰ + 90 ₰ = ...	28,80 +	14,40 =	43,20
zus. . .	154,80 +	77,40 =	232,20
Dazu für die Verwendung außerhalb Heidelberg	—,— +	40,20 =	—,—
dagegen ab der Teilbetrag aus dem Bauschbetrag für 5 7/10 Tage mit $\frac{154,80 \times 5,7}{37} + \frac{77,40 \times 2}{37} = 23,85 + 4,18 =$ . .	—,— +	28,03 =	12,17
		zus. . .	244,37
			rund 245 ℳ.

Maßgebend für die Bewilligung ist die Berechnung a mit 246 ℳ.

Zu § 12. Alle Beamten dürfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostenersatz haben, auch Ganggebühren nach Maßgabe des § 12 anrechnen.

Die Ganggebühren sind nach der Höhe des Fahrgeldes überall da zu berechnen, wo eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, also auch dann, wenn die Eisenbahn 2c. wegen ungünstiger Abfahrtszeit nicht benützt worden ist. Es muß hiernach verfahren werden, damit Erörterungen über die Frage, ob die Fahrgelegenheit hätte benutzt werden können oder nicht, vermieden werden.

Wenn ein Beamter in einer anderen Gemarkung ein Dienstgeschäft zu besorgen hat, durch das er zu Gängen auf diese Gemarkung (z. B. Besichtigung von Grundstücken und dergleichen veranlaßt ist, so ist die Ganggebühr nach der maßgebenden Weglänge (Absatz 5) zu berechnen; für die Gänge auf der auswärtigen Gemarkung dürfen also keine Ganggebühren angesetzt werden. Bei derartigen Geschäften auf der Wohnsitzgemarkung ist für die Berechnung der Ganggebühr die Entfernung bis zu dem am weitesten entlegenen Geschäftsort maßgebend.

gez. Honsell.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VI.

Die Berufswahl der Schüler betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht vereigenschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugange fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblicke ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien, die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Diese Ansicht kann zweifellos gebilligt werden. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittelungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen, mit ihrem Rate unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen" und „Führer" entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen;

2. die Lehrer der obersten Knabenklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles aufbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen" und „Führer", damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Die Sicherung des Schulbesuchs betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Nach § 4 der Dienstweisung über die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf die Fortbildungsschulen vom 30. März 1875 sind die Ortsschulbehörden verpflichtet, die nach der Entlassung aus der Volksschule in andere Gemeinden verziehenden fortbildungsschulpflichtigen Knaben und Mädchen der Ortsschulbehörde der künftigen Aufenthaltsgemeinde zu überweisen, und zwar auch dann, wenn sie in dieser Gemeinde eine andere Schule als die Fortbildungsschule zu besuchen beabsichtigen oder verpflichtet sind.

Da uns in letzter Zeit erhebliche Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift zur Kenntnis gekommen sind, bringen wir dieselbe zur künftigen genauen Beachtung in Erinnerung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund einer am 25. Januar d. J. stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Lehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts für befähigt erklärt worden:

Branner, Josephine, von Buchen,
Brechter, Karoline, von Hardheim,
Geier, Berta, von Karlsruhe,
Gißler, Klara, von Offenburg,
Grohmann, Amelie, von Wiesloch,
Hanfmann, Katharina, von Tauberbischofsheim,
Hartmann, Paula, von Sulzfeld,
Heizmann, Klara, von Überlingen,
Himboldt, Agnes, von Oranienstein a. d. Lahn,
Maisch, Marta, von Freudental,
Markstahler, Gertrud, von Karlsruhe,
Meerwein, Johanna, von Pforzheim,
Mühlberger, Anna, von Ottenheim,
Oswald, Elsa, von Belize, Britisch Honduras,
Reber, Elisabeth, von Heidelberg,
Ritter, Mina, von Karlsruhe,
Schädler, Rosa, von Volkertshausen,
Schimmele, Katharina, von Brühl,

Stehle, Julie, von Colmar,
Stolz, Alma, von Berthelsdorf,
Viehl, Elisabeth, von Ottweiler,
Weiß, Maria, von Eschweiler,
Will, Marta, von Siegen,
Wingert, Karoline, von Kürzell.

Karlsruhe, den 3. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Bader, Elisabeth, von Oestringen,
Bischoff, Frau Lisette, von Nußbaum,
Böhle, Elisabeth, von Windschläg,
Bossert, Lina, von Pforzheim,
Bueb, Lina, von Breisach,
Bühler, Berta, von Unterprechtal,
Burgert, Walburga, von Bohlsbach,
Endres, Emilie, von Mimmenhausen,
Endres, Marie, von Karlsruhe,
Fritschi, Gerta, von Ettenheim,
Ganzmann, Helene, von Freiburg,
Gauggel, Frida, von Karlsruhe,
Gengenbach, Frida, von Dill-Weißenstein,
Gerdau, Lina, von Nürnberg,
Gierich, Frida, von Karlsruhe,
Grünacher, Kreszentia, von Mahlspüren,
Harder, Josepha, von Horheim,
Heger, Wilhelmine, von Linkenheim,
Hereth, Frau Klara, von Oberlind,
Hofmann, Elisabeth, von Lörrach,
Hottinger, Frau Luise, von Stein,
Jörger, Frau Anna, von Kuppenheim

Kirchgeßner, Frida, von Durlach,
Koch, Karoline, von Mannheim,
Kohlbecker, Mathilde, von Karlsruhe,
Kraus, Hedwig, von Karlsruhe,
Krebs, Ida, von Pforzheim,
Lamp, Josephine, von Karlsruhe,
Lang, Frida, von Müllheim,
Lehmann, Anna Maria, von Einbach,
Matheis, Berta, von Bildstock,
Maurer, Luise, von Karlsruhe,
Moritz, Sophie, von Karlsruhe,
Möking, Mathilde, von Frickingen,
Rimprecht, Maria, von Triberg,
Ritter, Emma, von Hockenheim,
Schaz, Elisabeth, von Oberöwisheim,
Schäfer, Katharina, von Wössingen,
Schindler, Ludwina, von Stadelhofen,
Schitterer, Klementine, von Schönau i. W.
Schmidt, Anna, von Offenburg,
Schmidt, Frida, von Bischoffingen,
Schuffner, Klara, von Schalkau, S.-Meiningen,
Schünzel, Meta, von Lauscha, S. Meiningen,
Schwab, Luise, von Denzlingen,
Senkeisen, Anna, von Zirndorf, Amts Fürth, Bayern,
Seitz, Johanna, von Mingolsheim,
Späth, Wilhelmine, von Mannheim,
Stengele, Hyazintha, von Pforzheim,
Stiegeler, Anna, von Reute, Amts Emmendingen,
Stolzenberger, Luise, von Mannheim,
Stratthaus, Katharina, von Mannheim,
Stroh, Elise, von Eichtersheim,
Stumpf, Klara von Pforzheim,
Voegtle, Luise, von Karlsruhe,
Wasmer, Anna, von Höchenschwand,
Wolfanger, Emilie, von Sulzbach.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Beisel, Erna, von Münzesheim,
Braun, Mathilde, von Schafffhausen,
Bürklin, Flora, von Riegel,

Eck, Rosa, von Paris,
Fehrenbach, Theresia, von Obersimonswald,
Fröbel, Hermine, von Mannheim,
Gersbach, Berta, von Bittelbrunn,
Greiner, Emilie, von Mannheim,
Groß, Marta, von Mannheim,
Heinsius, Pauline, von Reilsheim,
Karle, Emilie, von Karlsruhe,
Klupp, Marie, von Karlsruhe,
Kramer, Hilda, von Dinglingen,
Krämer, Margarete, von Berlin,
Mayer, Ida, von Ziegelhausen,
Meyer, Hedwig, von Freiburg i. Br,
Morano, Anna, von Mannheim,
Simon, Anna, von Laudenbach,
Spehl, Luise, von Pfaffenweiler,
Trabold, Helene, von Steißlingen,
Verbas, Emma, von Eppelheim,
Weißbrod, Hedwig, von Freiburg i. Br.,
Wipper, Frida, von Zell-Weierbach.

Karlsruhe, den 5. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

König.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die Universität Lausanne hält im Juli und August Ferienkurse für Französisch ab. Prospekte können von unserer Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Dürrs deutsche Bibliothek; vollständiges Lehrmittel für den deutschen Unterricht an Lehrer- und Lehrerinnenseminaren. In Verbindung mit einer Anzahl hervorragender Fachleute herausgegeben von Wilhelm Hering, Gustav vorm Stein und D. Lic. M. Schiele. 16 Bände. Verlag der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig.

Hermann Hahn, Handbuch für physikalische Schülerübungen. Berlin. Verlag von Julius Springer 1909.

Kleine Schriften des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland. Band 6: E. Burgaß, Winterliche Leibesübungen in freier Luft. 120 Seiten. 1 M. Band 7: H. Raydt und F. Eckardt, Das Wandern. 108 Seiten. 1 M. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Beide Schriften werden zur Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken empfohlen.

Heimatkunde (Wandkarte) von Karlsruhe und Umgebung, gezeichnet von Friedrich Förster. Druck und Verlag C. Koch, Inhaber E. Schultze, Pforzheim. Der Grundplan der Karte ist vom Volksschulrektorat und von Lehrern der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den heimatkundlichen Unterricht im neuen Unterrichtsplan ausgearbeitet worden.

Feuer und Licht, Belehrungen fürs Volk, von Ludwig Jung, 6. Auflage und Kind, hüte dich vor Feuer und Licht; beide Schriften im Verlag von Ph. L. Jung in München, Preis broschiert je 30 ₰, beim Bezug von je 100 Exemplaren je 27, von 500 je 24 und von 1000 je 20 ₰. Geeignet für Volksschulbibliotheken und namentlich zur Verteilung unter Schulkinder.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar d. J. wurde Reallehrer Otto Krumm an der Realschule in Emmendingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Lörrach versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar d. J. wurde Reallehrer Dr. Augustin Hoch an der Realschule in Bühl in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Emmendingen versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Februar d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrates der Stadt Pforzheim der Handarbeitslehrerin Luise Buck an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin für weibliche Handarbeiten an dieser Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Nollingen, A. Säckingen, Hauptlehrer Albert Wenk daselbst.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in

Pforzheim: der Schulverwalterin Berta Schmitt in Malsch, A. Ettlingen sowie den Unterlehrerinnen Anna Lueger in Überlingen und Rosa Rain in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Stattelmann in Brunntal, A. Tauberbischofsheim, nach Rammersweier, A. Offenburg.

Hauptlehrer Georg Walter in Riedlingen, A. Lörrach, nach Tiengen, A. Freiburg.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Hasselbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Adolf Ehret in Schwetzingen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Johann Georg Sänger an der Volksschule in Dinglingen, A. Lahr, wegen vorgerückten Alters;

Hauptlehrer Eduard Dörr an der Volksschule in Obertsrot, A. Rastatt und

Hauptlehrer August Ersig an der Volksschule in Hugsweier, A. Lahr, wegen leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Georg Anweiler an der Volksschule in Merchingen, A. Adelsheim,

Hauptlehrer Josef Eisenkolb an der Volksschule in Iffezheim, A. Rastatt und

Hauptlehrer Franz Schmitt an der Volksschule in Pforzheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Heinrich Stenzel an der Volksschule in Langenbach, A. Wolfach, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit sowie

die im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrerin Hermine Hauser, zurzeit Unterlehrerin an der Volksschule in Gaggenau, A. Rastatt, wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrerin Hedwig Wesch an der Höheren Mädchenschule in Freiburg.

Schulkandidatin Anna Wolfart, vormals Hilfslehrerin in Offenburg.

V.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Karlsruhe: 13 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Konstanz, Volksschule: 5 Stellen für Hauptlehrer, die die Prüfung für erweiterte Schulen bestanden haben, und von denen einer oder zwei zur Erteilung französischen Unterrichts befähigt sein sollen. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Hatzenweier, A. Bühl.
Kollnau, A. Waldkirch.
Küßnach, A. Waldshut.
Langenbach, A. Wolfach.
Neckargemünd, A. Heidelberg.
Obertsrot, A. Rastatt.
Rastatt.
Schweinberg, A. Buchen.
Wittental, A. Freiburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Binzen, A. Lörrach.
Dinglingen, A. Lahr.
Haltingen, A. Lörrach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.
Hohensachsen, A. Weinheim.
Lohrbach, A. Mosbach.
Merchingen, A. Adelsheim.
Riedlingen, A. Lörrach.
Sandhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Leo Dutzi, Hauptlehrer in Seppenhofen, A. Neustadt, am 18. Januar 1909.
Franz Anton Galm, Hauptlehrer in Herzogenweiler, A. Villingen, am 23. Januar 1909.
Franz Xaver Gaupp, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 29. Januar 1909.
August Merkel, zuletzt Unterlehrer in Ohlsbach, A. Offenburg, am 10. Februar 1909.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die außerordentliche Prüfung der Gewerbelehrerkandidaten betreffend.

Eine nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), abzuhaltende außerordentliche Gewerbelehrerprüfung (Hauptprüfung) für Gewerbelehrerkandidaten wird am

Donnerstag, den 18. März 1909

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. März 1909 bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —
Cron.

Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung wird am

Montag, den 22. März 1909

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. März 1909 bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —
Cron.

Schülerbeförderung auf Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt Nr. XXIII Seite 291) bringen wir zur Kenntnis, daß sich auch nachstehend aufgeführte Bahnverwaltungen bereit erklärt haben, für Schüler, welche Gewerbe- und Handelsschulen,

gewerbliche Unterrichtskurse u. s. w. besuchen, in gleicher Weise Schülerkarten zu 20 Fahrten einzuführen, wie dies von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen geschehen ist. Diese Einrichtung ist mit 1. Februar d. J. in Kraft getreten.

1. Badische Lokal-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.
2. Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft.
3. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.
4. Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron. Obkircher.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

In dem Verlage von C. Chun (Inhaber Fahrig) in Berlin W. 35 ist eine neue Karte erschienen: „W. Osbahrs Wandkarte zur Wirtschaftsgeographie der Welt, Kulturzonen, Rohproduktion, Verkehr."

Dieselbe wird den Handelsschulen sehr zur Anschaffung empfohlen. Sie zeichnet sich ganz besonders durch große Übersichtlichkeit und relativ angenehme Farbenwirkung vor allen bis jetzt erschienenen Karten über die Rohproduktion der Erde aus.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Eugen Rückher in Furtwangen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule daselbst übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten August Zimmermann in Lahr die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Karlsruhe übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar d. J. wurde Handelslehrer Hermann Schlegel an der Handelsfortbildungsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Lörrach versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg